

Satzung der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Heranziehung zu Gebühren für die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) in der ab dem 1. Januar 2023 gültigen Fassung

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 53 Absatz 1 KrO NRW in Verbindung mit § 114 a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 3 der Unternehmenssatzung des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts (Unternehmenssatzung) vom 9. Dezember 2021,
- der §§ 2, 3, 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136) und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 1 d) der Unternehmenssatzung

hat der Verwaltungsrat der RSAG AöR in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch die RSAG AöR im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) erhebt für die Inanspruchnahme der von ihr betriebenen öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung Gebühren, Auslagen und Entgelte nach Maßgabe des KAG. Abfallgebühren sind als grundstückbezogene Benutzungsgebühren gemäß § 6 Absatz 5 KAG öffentliche Lasten im Sinne der §§ 10 Absatz 1 Nr. 3 und 156 Absatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. I S. 369, 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959). Öffentliche Lasten ruhen auf dem Grundstück.
- (2) In den Gebühren enthalten ist der Aufwand für die Abfuhr und Entsorgung bzw. Behandlung der in der Abfallsatzung aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern nicht im Einzelfall gesondert private Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben werden. Zu den gebührenwirksamen Leistungen gehören ferner diejenigen, die durch den Rhein-Sieg-Kreis aufgrund dessen „Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung“ gegenüber der RSAG AöR geltend gemacht werden.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) Grundstückseigentümer*innen,
 - b) Erbbauberechtigte,
 - c) Nießbraucher*innen,
 - d) alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten,
 - e) Campingplatzbetreibende,
 - f) Betreiber*innen eines Bootstegs,
 - g) Wohnungseigentümergeinschaften und Wohnungseigentümer*innen sowie Wohnberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Bei der Wohnungseigentümergeinschaft wird der Bescheid an die Verwaltung gerichtet, die für die Wohnungseigentümerschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist.
 - h) Im Falle des § 9 Absatz 3 der Abfallsatzung haften die Grundstückseigentümer*innen im Rahmen einer Gesamtschuldnerschaft.
 - i) Im Falle der Nutzung von Unterflurcontainern haften die Grundstückseigentümer*innen nach Maßgabe der Regelung des diese Entsorgung zulassenden Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle nach § 9 Absatz 4 der Abfallsatzung.
- (2) Mit einer Erklärung der Grundstückseigentümer*innen kann der Gebührenbescheid der gewerbetreibenden Person und bei Einfamilienhäusern auch den Mietparteien bekannt gegeben werden, wenn diese ihr Einverständnis erklärt haben. Die Gebührenpflicht der Grundstückseigentümer*innen bleibt davon unberührt.
- (3) Nachrangig zu Grundstückseigentümer*innen oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet die die Abfallentsorgung in sonstiger Weise nutzende Person für ihren Anteil an den verlangten Gebühren.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer*innen, Wohnungs- und Teileigentümer*innen sowie alle sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten haften hinsichtlich der durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung entstehenden Gebühren im Rahmen einer Gesamtschuldnerschaft.

§ 3 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird ein Abfallbehälter erstmalig unterjährig aufgestellt, beginnt die Gebührenpflicht am 1. des darauffolgenden Monats. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der bzw. die Abfallbehälter eingezogen wird bzw. werden. Für die Nutzung von Beistellsäcken der RSAG AöR entsteht die Gebührenpflicht mit deren Erwerb.
- (2) Für die Höhe der Jahresgebühr sind die Anzahl der Haushalte sowie der Gewerbebetriebe auf dem Grundstück und die gewählte Behälterausstattung maßgeblich. Gewerbebetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle anderweitigen Nutzungseinheiten, die nicht privaten Wohnzwecken dienen.
- (3) Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände eines anschlusspflichtigen Grundstückes werden ab dem 1. des darauffolgenden Monats berücksichtigt.
- (4) Als privater Haushalt gilt eine Einzelperson oder Personengemeinschaft, die eine Wohnungseinheit nutzt oder vorhält; dies gilt auch für den Fall, dass sie von anderen Haushalten ganz oder teilweise versorgt wird. Für die Veranlagung sind ausschließlich die räumlichen Gegebenheiten maßgeblich. Eine Wohnungseinheit erfordert mindestens einen Wohnraum in räumlichem Verbund mit eigener Kochgelegenheit und eigenem Bad. Die Wohnungseinheit muss dabei nicht dauerhaft von derselben Person bewohnt sein, z.B. Ferienwohnungen, Unterkünfte für saisonal Beschäftigte und Monteurwohnungen.
- (5) Bei Bedarf wird die Zahl der Haushalte auf Grundlage der mit Haupt- und Nebenwohnsitz am Stichtag nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 415) gemeldeten bzw. tatsächlich dort wohnhaften Personen ermittelt.

- (6) Als anderer Herkunftsbereich gelten insbesondere die in § 5b der Abfallsatzung aufgeführten Branchen, Betriebe, Gewerbe und Einzeltätigkeiten. Für die Veranlagung des gewerblichen Grundpreises ist jegliche berufliche Tätigkeit maßgeblich, die mindestens über eine eigene Nutzungseinheit (insbesondere Zimmer, Büro, Lager, Gewerbefläche oder sonstige Geschäftsräume) verfügt, auch wenn diese nicht ausschließlich beruflich genutzt wird. Vereinfachend werden im Folgenden alle dem anderen Herkunftsbereich unterfallenden Tätigkeiten als „Gewerbebetrieb“ bezeichnet.
- (7) Betriebsstörungen (vgl. § 13 der Abfallsatzung) sowie der Ausfall der Abfallentsorgung durch höhere Gewalt lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind, soweit sich aus den Gebührensätzen nichts Anderes ergibt, die Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der Abfahren sowie die beantragten Sonderabfahren. Bemessungsgrundlage für den Grundpreis ist der Herkunftsbereich des Abfalls (privater Haushalt nach § 3 Absatz 4 oder Gewerbebetrieb nach § 3 Absatz 6). Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus Grund- und Arbeitspreisen.
 - (a) Für private Haushalte besteht die Gesamtgebühr aus einem je Haushalt einheitlichen Grundpreis, der u. a. die in §§ 10 und 10a der Abfallsatzung aufgeführten Entsorgungsleistungen beinhaltet sowie den Arbeitspreisen für die auf dem jeweiligen Grundstück von dem Haushalt genutzten Behälter.
 - (b) Für Gewerbebetriebe, die über 80- bis 240-Liter-Restmülltonnen entsorgen, besteht die Gesamtgebühr aus einem je Gewerbebetrieb einheitlichen Grundpreis, der die in §§ 10 und 10a der Abfallsatzung aufgeführten Entsorgungsleistungen nicht beinhaltet, sowie den Arbeitspreisen für die auf dem jeweiligen Grundstück von dem Gewerbebetrieb genutzten Behälter.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen gemäß §§ 10 und 10a der Abfallsatzung wird die Gebühr gesondert erhoben, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten ist.
- (3) Für die Veranlagung des Arbeitspreises für Restmüll und Bioabfälle ist die auf den Behältern angebrachte Abfuhrmarke für den Abfuhrhythmus maßgebend.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Die RSAG AöR ist berechtigt - zur Verringerung des Bearbeitungsaufwandes – u.a. mit Personen, die Eigentum an Mietgrundstücken mit häufigem Wechsel von Mietparteien innehaben sowie mit Wohnungsbaugesellschaften eine an der durchschnittlichen Haushaltszahl orientierte Veranlagung zu vereinbaren.
- (2) Sonderregelungen können mit den Eigentümer*innen vereinbart werden, wenn in einem 1-Personen-Haushalt die besonders pflegebedürftige Person nicht mehr in der Lage ist, einen eigenständigen Haushalt zu führen.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Grundpreis
 - a) Der Grundpreis beträgt je Privathaushalt einheitlich 128,10 €.
 - b) Der Grundpreis beträgt je Gewerbebetrieb einheitlich 108,05 €.
- (2) Arbeitspreis
Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen sowie die sonstigen Gebühren betragen:

1. für Restmüll bei der Nutzung einer/eines	2-wöchentliche Entleerung	4-wöchentliche Entleerung
80-l-Tonne	97,94 €	48,97 €
120-l-Tonne	146,92 €	73,46 €
240-l-Tonne	293,84 €	146,92 €
660-l-Containers ²	808,04 €	404,02 €
770-l-Containers ²	942,71 €	471,35 €
1.100-l-Containers ²	1.346,72 €	673,36 €

Unterflurcontainers, je Liter	1,224 €	0,612 €
Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt	4,00 €	

2. für Bio- und Grünabfälle bei der Nutzung einer/eines	Regel- entleerung	2-wöchentliche Entleerung
120-l-Tonne	77,98 €	43,14 €
240-l-Tonne	155,96 €	86,28 €
660-l-Containers ²	428,89 €	237,27 €
Unterflurcontainers, je Liter		0,359 €
Beistellsäcke mit 60 Litern Inhalt	1,40 €	
Papiertüten (10 Stück pro Pack)	1,00 €	
Vorsortierbehälter, 10 Liter	6,00 €	

3. für Papierabfälle bei der Nutzung einer/eines	4-wöchentliche Entleerung
240-l-Tonne	7,08 €
660-l-Containers ²	19,46 €
770-l-Containers ²	22,70 €
1.100-l-Containers ²	32,43 €
Unterflurcontainers, je Liter	0,0295 €

4. für Wertstoffe bei der Nutzung einer/eines	2-wöchentliche Entleerung	4-wöchentliche Entleerung
240-l-Tonne		6,84 €
1.100-l-Containers ²	62,73 €	31,36 €
Unterflurcontainers, je Liter		0,0285 €
Jahreskontingents Wertstoffsäcke (40 Stück)		6,84 €
Wertstoffsäcke, 10er Pack		1,70 €

- (3) Für private Haushalte sind max. 4 Sonderleistungen pro Jahr im Grundpreis enthalten. Dies kann die Abholung von Sperrmüll sowie von Elektro- und Elektronikgeräten (vgl. §§ 10 und 10a der Abfallsatzung) sein. Für alle über Satz 1 hinausgehenden Sonderleistungen beträgt die Gebühr je Inanspruchnahme 20,05 €.
- (4) Darüber hinaus können Zusatzleistungen und Sonderausstattungen in Anspruch genommen werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden.
Deckel mit Kleinöffnung für 1.100-l-Container: 14,58 € jährlich
Behälterneugestellung: 23,33 € pro Behälter (ausgenommen Unterflurcontainer) und eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 9,76 €
- (5) Die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben ist bis 50 kg pro Anlieferfahrzeug und Tag im Grundpreis enthalten. Werden größere Mengen angeliefert, wird hierfür ein Entgelt entsprechend der jeweiligen Entgeltordnung erhoben.
- (6) Die unter Absatz 1, 2 und 4 genannten Gebührensätze (ausgenommen Behälterneugestellung) verstehen sich als Jahresgebühren. Sie werden jährlich durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (7) Für Ausstattungsänderungen (Abfuhrhythmus- und Behälteränderungen) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Eine Änderung pro privatem Haushalt und Gewerbebetrieb ist pro Veranlagungsjahr gebührenfrei. Für jede weitere Änderung wird eine Bearbeitungsgebühr von 21,27 € erhoben.
- (8) Die Bearbeitungsgebühr für eine Zusatzabfuhr beträgt
 - a) für Abfallbehälter (ausgenommen Unterflurcontainer) 18,45 €
 - b) für Unterflurcontainer 38,11 €

jeweils zzgl. der Kosten für die Leerung, abhängig von der Behältergröße, und der Abfallart.

- (9) Die Gebühr für die Wartung und Instandhaltung eines Unterflurcontainers beträgt je Durchführung 210,65 €.
- (10) Für Restmüllcontainer wird bei größerer Abfuhrhäufigkeit als oben genannt der jeweilige Arbeitspreis entsprechend der Anzahl der regelmäßigen Entleerungen erhöht.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresgebühr wird in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 3 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dies gilt auch für die in § 6 Absätze 3, 4, 7 und 8 genannten Gebühren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die nach § 2 Absatz 1 lit. a) bis g) Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die RSAG AöR über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen unverzüglich zu unterrichten. Wer gegen diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.